

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. Juli 2007  
— Kommission der Europäischen Gemeinschaften/  
Großherzogtum Luxemburg**

(Rechtssache C-61/07) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen — Umsetzung des Kyoto-Protokolls)*

(2007/C 211/19)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: U. Wölker und J.-B. Laignelot)

*Beklagter:* Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: C. Schiltz)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Versäumnis, innerhalb der vorgesehenen Frist den Bericht mit den in Art. 3 Abs. 2 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls vorgesehenen Informationen zu übermitteln — Informationen über die nationalen Vorausschätzungen der Emissionen von Treibhausgasen und über Maßnahmen, die getroffen wurden, um diese Emissionen zu begrenzen und/oder zu reduzieren

**Tenor**

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über ein System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls verstoßen, dass es nicht die in Art. 3 Abs. 2 dieser Entscheidung geforderten Informationen übermittelt hat.

2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 28.4.2007.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 12. Juli 2007  
— Kommission der Europäischen Gemeinschaften/  
Königreich Belgien**

(Rechtssache C-90/07) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/12/EG — Verpackungen und Verpackungsabfälle — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)*

(2007/C 211/20)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Konstantinidis und J.-B. Laignelot)

*Beklagter:* Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: S. Raskin)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 47, S. 26) nachzukommen.

**Tenor**

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle verstoßen, dass es nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 28.4.2007.

**Klage, eingereicht am 27. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik**

(Rechtssache C-220/07)

(2007/C 211/21)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Keppenne und M. Shotter)

*Beklagte:* Französische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik mit der Umsetzung der Vorschriften über die Benennung von Unternehmen, die die Erbringung des Universaldienstes gewährleisten, in innerstaatliches Recht gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 Abs. 2, Art. 12 und Art. 13 sowie aus Anhang IV der Universaldienst-Richtlinie 2002/22/EG<sup>(1)</sup> verstoßen hat;
- der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit ihrer Klage wirft die Kommission der Beklagten im Kern vor, die Richtlinie 2002/22 unrichtig umgesetzt zu haben, da die französischen Rechtsvorschriften vorsähen, dass mit der Erbringung eines der Bestandteile des Universaldienstes jeder Betreiber beauftragt werden könne, der diese Leistung im gesamten Staatsgebiet gewährleisten könne. Eine solche Bestimmung verstoße sowohl gegen den in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie aufgestellten Grundsatz der Nichtdiskriminierung als auch gegen die sich aus ihren Art. 8, 12 und 13 sowie aus ihrem Anhang ergebenden Grundsätze der Rentabilität und Effizienz, da die Bestimmung von vornherein die Wirtschaftsteilnehmer ausschließe, die nicht in der Lage seien, die Erbringung des Universaldienstes im gesamten Staatsgebiet zu gewährleisten. Zwar schließe die Richtlinie an sich nicht die Möglichkeit aus, dass schließlich nur ein einziger mit der Versorgung des gesamten Staatsgebiets beauftragter Betreiber benannt werde; sie verpflichte die Mitgliedstaaten aber jedenfalls dazu, vorher ein offenes, den in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie aufgestellten Kriterien entsprechendes Verfahren zu befolgen, um zu garantieren, dass die eventuelle Benennung eines einzigen Betreibers die Lösung sei, die am effizientesten und am rentabelsten sei.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108, S. 51).

**Klage, eingereicht am 1. Juni 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg**

(Rechtssache C-263/07)

(2007/C 211/22)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-B. Laignelot)

*Beklagter:* Großherzogtum Luxemburg

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es die Art. 9 Abs. 4 und 13 Abs. 1 sowie Anhang I der Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat;
- dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission stützt ihre Klage auf drei Rügen.

Mit der ersten Rüge wirft sie dem Beklagten zunächst vor, Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie 96/61 nicht ordnungsgemäß umgesetzt zu haben, weil sie die — zutreffende — Definition des Begriffs „beste verfügbare Techniken“ durch einen in der Richtlinie nicht enthaltenen Hinweis auf „unverhältnismäßig hohe Kosten“ dieser Techniken ergänzt habe. Nach der Richtlinie seien zwar unter den „besten verfügbaren Techniken“ Techniken zu verstehen, die in einem Maßstab entwickelt seien, der die Anwendung unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlich und technisch vertretbaren Verhältnissen ermögliche, jedoch erlaube die Richtlinie es nicht, systematisch Techniken auszuschließen, deren Anwendbarkeit und Verfügbarkeit zu im Verhältnis zu mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieben desselben oder eines ähnlichen Wirtschaftszweigs unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde. Derartige Aussagen gingen über das hinaus, was die Richtlinie hierzu vorsehe.

Mit ihrer zweiten Rüge wendet die Kommission sich dagegen, dass der Beklagte den Umfang der in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtung zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben eingeschränkt habe, denn nach dem Wortlaut der nationalen Umsetzungsvorschriften sei eine solche Überprüfung nur in drei konkreten Fällen vorzunehmen oder wenn das Erfordernis „hinreichend begründet“ sei. Auch dieser Wortlaut sei enger als der der Richtlinie, wo von „regelmäßig“ überprüfen und davon die Rede sei, die Genehmigungsaufgaben „gegebenenfalls“ auf den neuesten Stand zu bringen.

Mit ihrer dritten Rüge wirft sie dem Beklagten vor, Anhang I der Richtlinie insofern fehlerhaft umgesetzt zu haben, als es in den nationalen Umsetzungsvorschriften von „Kesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW“ statt, wie in Nr. 1.1 des genannten Anhangs, von „Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW“ die Rede sei. Die letztgenannte Formulierung reiche weiter als die, die lediglich Kesselanlagen erfasse.

<sup>(1)</sup> ABl. L 257, S. 26.